



Amtstafel auf der Homepage der
Bezirkshauptmannschaft Ried

Ried im Innkreis, 09.09.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 05.03.2026 hat die Bau Mayr Beton + Kies GmbH, 4924 Waldzell, unter Vorlage von Projektunterlagen von Dipl.-Ing. Josef Wagneder, 4910 Ried i.L., um die Erteilung der Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz für die abschließenden Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung (Abschlussbetriebsplan) der Kiesgrube „Mühlecker“ auf den Gst.-Nr. 703, 733, 750/3, 745/2, 750/1, 750/2 und 750/4, KG Gitthof, Gemeinde Waldzell, angesucht.

Weiters wurde mit Antrag vom 18.05.2026 um die naturschutzbehördliche Genehmigung des abgeänderten Abbauplanes (GZ: BHRIN-2017-456869) sowie um Fristverlängerung der Rodungsbewilligung bis 30.06.2027 (GZ: BHRIForst-2017-457118) angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum:	Montag, den 5. Oktober 2026
Zeit:	08:30 Uhr
Ort der Zusammenkunft:	Gemeindeamt Waldzell

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: **Gemeindeamt Waldzell**
Bezirkshauptmannschaft Ried, Anlagenabteilung

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Als **Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **Partei oder sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie Ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 116 Abs.7 und 117 Abs.1 Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 idF. BGBl. I Nr. 90/2025 iVm

§ 92 Abs.2 letzter Satz und § 93 Abs.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF BGBl. I Nr. 56/2024 sowie

§ 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF. BGBl. I Nr. 144/2023 und

§ 44 Abs. 3 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBL. Nr. 129/2001, idgF und

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF BGBl. I Nr. 82/2025

Hinweis für den/die Antragsteller/in: Sie werden ersucht, den/die erforderlichen Planer/Detailplaner einzuladen!

./3

Hinweis für die Gemeinde:

Sie werden ersucht,

- a) eine Ausfertigung bis zum Verhandlungstag an der do. Amtstafel anzuschlagen und mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen
- b) die mitfolgenden Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Verhandlungstag im Gemeindeamt während der Amtsstunden für die Beteiligten zur Einsicht aufzulegen und mit dem Vermerk über die erfolgte Auflage zu versehen
- c) die Nachweise gemäß a) und b) vor Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben

Freundliche Grüße!

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Angela Stoffner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.